

KANTONALES WALDREGLEMENT

(vom 18. Juni 2019¹; Stand am 1. Juli 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10a Absatz 2 und auf Artikel 46 Absatz 4 der Kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV)²,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau von gedeckten Energieholzlagern innerhalb des Waldareals und die Entschädigung der vom Kanton an die Revierförster delegierten forsthoheitlichen Aufgaben.

Artikel 2 Begriff Energieholzlager

Unter Energieholzlager ist die konzentrierte und in der Regel zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Energieholz (Sterholz/Energieholzschnitzel) mit oder ohne feste und dauerhafte Einrichtung für die Lagerung zu verstehen.

Artikel 3 Energieholzlager ohne stabiles, tragendes Gerüst

¹ Einfache Energieholzlager ohne stabiles, tragendes Gerüst bedürfen keiner Baubewilligung.

² Ausser im Privatwald sind Energieholzlager nach Absatz 1 in Absprache mit dem Revierförster zu errichten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers.

Artikel 4 Einfache Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst

¹ Einfache Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst bedürfen keiner Baubewilligung, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

¹ AB vom 28. Juni 2019

² RB 40.2111

40.2115

- Die Gesamtbreite des Energieholzlagers, inklusive Dach, beträgt maximal 2,5 Meter.
- Das Energieholzlager weist keine fixen Fundamente auf.
- Das Energieholzlager weist keine Seitenwände auf.
- Die Länge des Energieholzlagers beträgt maximal 10 Meter.
- Die maximale gedeckte Fläche des Energieholzlagers beträgt 25 m².

² Energieholzlager nach Absatz 1 sind in Absprache mit dem Revierförster zu errichten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers.

Artikel 5 Übrige, grössere Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst

¹ Energieholzlager, die nicht Artikel 3 und Artikel 4 dieses Reglements entsprechen, bedürfen einer Baubewilligung.

² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz³.

Artikel 6 Delegierte forsthoheitliche Aufgaben

An die Revierförster delegierte forsthoheitliche Aufgaben sind:

- a) die Mitwirkung im Vollzug der Artikel 10, 10a, 12, 13, 14a und 15 KWV;
- b) die Holzanzeichnung im Privatwald gemäss Artikel 27 KWV.

Artikel 7 Entschädigung der Revierförster

¹ Die durch den Kanton delegierten forsthoheitlichen Aufgaben gemäss Artikel 6 werden den Arbeitgebenden der Revierförster durch den Kanton entschädigt.

² Die Entschädigung pro Forstrevier setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundpauschale von 1'000 Franken pro Jahr; und
- b) einem Flächenbeitrag von 0.65 Franken pro Hektare produktive Waldfläche und Jahr

³ Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jährlich.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt wie folgt in Kraft:

- a) alle Bestimmungen ausser Artikel 6 und 7 am 1. Juli 2019;

³ RB 40.1111

b) Artikel 6 und 7 am 1. Januar 2020.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli